



Abgrenzung Elektrotechnik vs. Malerarbeiten

In der **ÖNORM B 2110** wird das allgemeine Zusammenwirken der Gewerke auf einer Baustelle geregelt. **Nur der Auftraggeber (AG) kann und muss zwischen den einzelnen Gewerken (die Auftragnehmer AN) koordinierend eingreifen. Rechtzeitiger Hinweis notwendig !**

Zitat aus der ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen.

6.2.3 Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß 3.15 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie andererseits unter Anderem folgende Nebenleistungen:

14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;

Somit ist **JEDES GEWERK** verpflichtet, alle seine Verunreinigungen bei anderen Gewerken selbst und **OHNE MEHRKOSTEN** zu entfernen.

Dies gilt natürlich auch z.B. für übermalte Schutzkontakte bei Steckdosen, übermalte Aderleitungen oder beschmutzte Klemmen in Abzweigdosen des Elektrotechnikers!!!

Die **ÖNORM B 2230-2** führt noch weitere, gewerkspezifische Nebenleistungen an:

Zitat aus der ÖNORM B 2230-2 – Malerarbeiten

5.4 Nebenleistungen

In Ergänzung der ÖNORM B 2110:2002-03, Abschnitt 5.20.2.3 sind folgende Nebenleistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

(12) Vorkehrungen zur Vermeidung von branchenüblichen Verunreinigungen im unmittelbaren Arbeitsbereich, sofern diese in 4.2.3 (7) nicht enthalten sind.

Kollegen - Befundet also keine Anlage mit verschmutzten Kontakten, Klemmen oder Aderleitungen!!

Es ist Aufgabe des Malers diese abzudecken oder nachträglich zu reinigen. Weist euren Auftraggeber rechtzeitig darauf hin!

